

Städt. Bücherei
Geschäftsstelle
18. DEZ. 2005
14684



Stadt **CHEMNITZ**

Datum 14.12.2005
Nr.¹⁾: 5/121/2005

Anfrage von Stadtratsmitgliedern

(gemäß § 28 Abs. 5 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller: Giegegack Annekathrin (Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen)
Name, Vorname

Frage:

Auf der Michaelstraße 58 befinden sich zwei kommunale Kindertagesstätten in denen insgesamt 194 Kinder im Alter zwischen 1 und 7 Jahren betreut werden. Die Parkplatzsituation ist wie überall auf dem Kaßberg prekär. Vor der Einrichtung schließt ein Halteverbot zudem ein kurzzeitiges Abstellen von Fahrzeugen aus. Viele Eltern, die auf das Auto zum Bringen und Holen ihrer Kinder angewiesen sind, wurden bereits mehrmals wegen Falschparken abgestraft.

Besteht die Möglichkeit, das Halteverbot vor den Kindertagesstätten Michaelstraße 58 für die Bringe- und Holzzeiten (7-9 Uhr und 15-17 Uhr) stundenweise auszusetzen?

AFR
Unterschrift

¹⁾ wird von der Geschäftsstelle des Stadtrates ausgefüllt

Dezernat 6

Baukoordination, Stadtplanung, Vermessung und
Kataster, Bauordnung, Denkmalpflege, Hochbau,
Tiefbau, Stadterneuerung, Wohnungsbauförderung,
Umwelt, Grünflächen, Abfallwirtschaft



Stadt **CHEMNITZ**

Stadt Chemnitz • Dezernat 6 • 09106 Chemnitz

Stadtrat
Frau Annekathrin Giegengack
Bündnis 90/Die Grünen
Markt 1

09111 Chemnitz

Dienstgebäude Annaberger Straße 89
09120 Chemnitz
Datum 10.01.2006
Unser(e) Zeichen/Az 32.82.11/01 66.4/10
Durchwahl 0371/488-6669
Auskunft erteilt Frau Jogwich
Zimmer 218
Datum & Zeichen 14.12.2005
Ihres Schreibens
E-Mail

Anfrage von Stadtratsmitgliedern Nr. s/121/205 - Aufhebung eingeschränktes Haltverbot auf der Michaelstraße in Höhe HNr. 58

Sehr geehrte Frau Giegengack,

Ihre Anfrage zur zeitweisen Aufhebung des Haltverbotes vor der Kindertagesstätte Michaelstraße 58 wurde durch das Tiefbauamt, Abt. Verkehrsbehörde, im Rahmen einer Verkehrsschau gemeinsam mit der Polizeidirektion Chemnitz-Erzgebirge behandelt.

Durch die Straßenbreite und den Kurvenbereich zwischen Am Laubengang und Hoher Weg bedingt, besteht hier generell Haltverbot gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StVO. Unmittelbar nach der Einfahrt zur Kindertagesstätte wurde auf Grund des hohen allgemeinen Parkdrucks Gehwegparken bis zur Weststraße angeordnet. Eine weitere Ausdehnung in Richtung Zwickauer Straße ist nicht möglich, da hier die bauliche Beschaffenheit des einseitigen Gehweges nicht dafür ausgelegt ist. Der Parkraum unmittelbar vor der Einrichtung ist ausgeschöpft.

Ich habe Ihre Anfrage zum Anlass genommen, die Ämter 51 und 65 nochmals auf diese Problematik aufmerksam zu machen und gebeten zu prüfen, ob diesbezüglich Verbesserungen im Rahmen der in diesem Jahr angesetzten Sanierungsvorhaben bei den Kindertagesstätten möglich sind. Da fast alle Grundstücke über Freiflächen verfügen, könnten diese teilweise mit geringem Aufwand als Kurzzeitparkplätze umgestaltet und ausgewiesen werden. Eine andere Möglichkeit wäre, die bestehenden Wirtschaftszufahrten zeitlich zur Befahrung mit PKW für Eltern freizugeben (z.B. auf der Michaelstraße). Eine räumliche Abgrenzung zum Spiel- und Aufenthaltsbereich ist meist vorhanden oder kann geschaffen werden, so dass eine Gefährdung der Kinder ausgeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Wesseler
Bürgermeisterin